

Allgemeine Geschäfts- und Exportbedingungen (AGB) **der S2Kconnect GmbH**

I. Inhalt und Abschluß der Lieferverträge

1. Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Soweit der Besteller nicht Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Verbraucherverträge“, die am Ende der vorliegenden AGB enthalten sind.
2. Einkaufsbedingungen und andere Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Ausführung des Vertrages durch uns als angenommen.
4. Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Auftrages maßgebend. Vor und im Zusammenhang mit der Auftragsbestätigung gemachte Angaben über technische Daten sowie dem Besteller überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte stellen nur dann Garantien im Rechtssinn dar, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
5. Abweichungen von diesen AGB, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Dasselbe gilt für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen von fest abgeschlossenen Lieferverträgen. Das Schriftformerfordernis gilt auch bei Übersendung von Telefax und Email als eingehalten.
6. Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Produkte behalten wir uns Änderungen in Konstruktion und Ausführung gegenüber den in unseren verschiedenen Druckschriften gemachten Angaben vor, sofern der Wert und die Funktionalität der angebotenen Erzeugnisse hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
7. Bei der Lieferung von Software erhält der Besteller eine ausführbare Version der Software auf einem für seine Zwecke geeigneten Datenträger und mit einem Benutzerhandbuch, das auch im Programm enthalten sein kann. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes hat der Besteller nicht.
8. An Beschreibungen, Plänen, Skizzen und anderen Unterlagen, die wir dem Besteller überlassen, stehen alle Rechte, insbesondere sämtliche Verwertungsrechte, ausschließlich uns zu. Der Besteller hält diese Gegenstände geheim.

II. Preise

1. Für die Lieferung gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.
2. Die Preise verstehen sich ab Lager Etllingen.
3. Die Transportverpackung kann der Besteller auf unsere Kosten an uns zurücksenden und wir erledigen deren Entsorgung auf unsere Kosten. Wenn der Besteller die Transportverpackung nicht an uns zurücksendet, übernimmt er die Verantwortung für deren Entsorgung nach den Vorschriften der Verpackungsordnung.
4. Die Umsatzsteuer kommt zu sämtlichen Vergütungen, falls anfallend, hinzu. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, ist jedoch im angegebenen Endverkaufspreis enthalten.

III. Lieferfrist

1. Die genannten Fristen sind Circa-Fristen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges gemäß IV.2 maßgebend.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, bis der Besteller uns für die Ausführung des Auftrages vollständige Angaben und Unterlagen übergeben hat.
3. Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit wir ein konkretes Deckungsgeschäft mit einem Dritten geschlossen haben.
4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitsunfällen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie von uns nicht zu vertretenden Umständen, wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und Betriebsstörung, wenn diese Hindernisse nachweislich die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes verzögern.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5. Teilleistungen und Lieferungen sind zulässig, soweit nicht wesentliche Interessen des Bestellers entgegenstehen.

IV. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

1. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt am Versandtag.
2. Zahlungen sind entsprechend der in den jeweiligen Auftragsbestätigungen, Rechnung oder Verträgen gemachten Angaben zu leisten. Für Skontoabzug bei Zahlung ist der Zeitpunkt maßgeblich, ab dem wir über die Beträge verfügen können. Ein Skontoabzug darf nur in Anspruch genommen werden, wenn alle fälligen Rechnungen bezahlt sind und eine solche Möglichkeit in den Zahlungsbedingungen vorgesehen ist.
3. Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für die rechtzeitige Vorlage übernehmen wir keine Haftung.
4. Werden vereinbarte Teilzahlungsraten nicht eingehalten, wird der restliche Betrag sofort fällig. Wird uns ein Wechsel- oder Scheckprotest, eine Zahlungseinstellung oder ein sonstiges konkretes Anzeichen für eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers bekannt, dann können wir ohne Rücksicht auf eine evtl. vereinbarte Stundung sofortige Bezahlung aller offenen Forderungen verlangen. Außerdem können wir in diesen Fällen die Auslieferung weiterer bestellter Ware von einer Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig machen.
5. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die von uns bestritten werden und nicht rechtskräftig festgestellt sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Ansprüchen des Bestellers, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von uns beruhen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen usw.) vor.

Bei Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltswarenwertes zu den anderen, verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung zu. Der Kunde ist verpflichtet, den Eigentümer der anderen Sache von unserem Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gilt für die aus der Verbindung entstehende neue Sache das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware im Sinne der Bestimmungen.

2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen außerdem bis zur vollständigen Bezahlung aller Warenlieferungen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit dem vollständigen Kontoausgleich an den bis dahin gelieferten Waren.

3. Der Besteller darf die Liefergegenstände vor Bezahlung aller gesicherten Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Gefährdungen unseres Eigentums durch Dritte hat der Besteller uns sofort zu benachrichtigen und uns die Abschriften der zugehörigen Unterlagen (Pfändungsprotokolle usw.) zu überlassen. Kosten der Intervention gehen stets zu Lasten des Bestellers.

4. Soweit der Besteller aufgrund gesonderter Vereinbarung mit uns zum Weiterverkauf der Liefergegenstände berechtigt ist (Distributor, Value Added Reseller, nachfolgend „der Wiederverkäufer“), darf er die Liefergegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges für die Dauer der geschäftlichen Verbindung mit uns verarbeiten und weiterveräußern.

Für den Fall, dass der Wiederverkäufer die Liefergegenstände vor Bezahlung aller gesicherten Forderungen veräußert, tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf bereits mit Abschluss des Liefervertrages an uns zur Sicherung der durch die Liefergegenstände gesicherten Forderungen ab. Wenn die Forderung aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Wiederverkäufer und seinem Kunden eingestellt wird, erstreckt sich diese Sicherungsabtretung in gleicher Höhe auf die Saldoforderung.

Der Wiederverkäufer darf die abgetretene Forderung einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Zum Widerruf sind wir berechtigt, wenn unsere gesicherten Forderungen gefährdet werden, insbesondere wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug kommt.

Die Einziehungsermächtigung erlischt ohne weiteres zu dem Zeitpunkt, in dem der Wiederverkäufer seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wird.

Nach dem Widerruf bzw. Erlöschen der Einzugsermächtigung sind wir berechtigt und der Wiederverkäufer verpflichtet, die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen. Der Kunde hat sich jeder Einziehung zu enthalten und dennoch eingehende Beträge für uns getrennt zu verwahren.

Der Wiederverkäufer hat uns auf Verlangen jederzeit schriftlich mitzuteilen, an wen er die Liefergegenstände weiterverkauft hat und uns alle Auskünfte und Unterlagen über die abgetretenen Forderungen zu geben.

5. Übersteigt der Wert für uns bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, dann sind wir auf Verlangen verpflichtet, die überschießenden Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten bleibt uns überlassen.

VII. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse, tägliche Datensicherung etc. Der Besteller wird seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in

maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

2. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zurückzubehalten. Leisten wir dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt, wenn der Besteller trotz Aufforderung die Mitwirkungshandlung nicht erbringt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der uns dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichteter Angaben wiederholt werden müssen, wenn der Besteller trotz Aufforderung die Angaben nicht unverzüglich richtigstellt.

VIII. Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel

1. Der Besteller wird unsere Produkte unverzüglich gemäß § 377 HGB untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung rügen.
2. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die am Computer bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist.
3. Wir übernehmen die Gewähr dafür, dass die Produkte der Beschreibung im Vertragswerk, in der Produkt- und Leistungsbeschreibung und in der Benutzerdokumentation entsprechend und der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Insbesondere Software vergleichbarer Art ist üblicherweise nicht im technischen Sinne fehlerfrei; ein Fehler im Sinne der Sachmängelgewährleistung ist daher nur ein Fehler, der zu einer für den Besteller bei der vertragsgemäßen Nutzung nicht unwesentlichen Beeinträchtigungen führt. Fehler im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln unserer Produkte liegt. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedingungen, schadenhafte Daten und sonstigen aus dem Risikobereich des Bestellers stammende Gründen resultiert.
4. Wir können bei nachgewiesenen Sachmängeln zunächst Nacherfüllung erbringen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung, bei Software auch durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist also durch Nacherfüllung eine völlige Fehlerbeseitigung möglich und geschuldet. Der Besteller ist hierbei bereit, Umgehungslösungen anzuwenden oder neue Programmstände zu übernehmen, außer wenn dies für ihn zu einem unzumutbaren Aufwand führt. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leisten wir Gewähr durch Nacherfüllung, indem wir dem Besteller eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen oder nach unserer Wahl an ausgetauschter gleichwertiger Lieferung verschaffen. Die Kosten der Nacherfüllung tragen wir. Wir können pro gerügten Mangel mindestens zwei Nacherfüllungsversuche vornehmen. In besonderen Fällen kann eine größere Anzahl von Nacherfüllungsversuchen für den Besteller zumutbar sein.

5. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt oder wir diese verweigern, hat der Besteller das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer IX. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
6. Ist die Nacherfüllung nicht endgültig fehlgeschlagen oder verweigern wir die Nacherfüllung nicht endgültig und ernsthaft oder ist die Nacherfüllung für den Besteller aus anderen Gründen nicht unzumutbar, kann dieser die Rückabwicklung des Vertrages, Minderung statt Leistung oder Schadensersatz, nur unter folgenden, weiteren Voraussetzungen verlangen: Vor jeder beabsichtigten Beendigung des Leistungsaustausches ist uns der Beanstandungsgrund zu nennen, die Vertragsverletzung konkret zu rügen und, außer in Eilfällen, mit angemessener Frist von mindestens 14 Tagen, die Beseitigung der Störung zu verlangen. Soweit die Nacherfüllung nach Ablauf der durch den Besteller gesetzten Frist noch nicht oder nicht vollständig erfolgt ist, können wir den Besteller schriftlich dazu auffordern, uns mitzuteilen, ob dieser die Nacherfüllung weiterhin beansprucht. Reagiert der Besteller auf diese Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang des Schreibens, so ist die weitere Nacherfüllung ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers auf Rückabwicklung des Vertrages, Minderung statt Leistung oder der Anspruch auf Schadensersatz wegen der gerügten Störung bleibt unberührt. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.
7. Der Besteller trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Fehlern. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherauszügen, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnissen und andere zur Veranschaulichung des Fehlers geeignete Unterlagen. Der Besteller überlässt uns im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbesichtigung. Soweit wir bei Nacherfüllung Nacherfüllungskosten zu tragen haben, gilt Ziffer VII.2 entsprechend. Bei erheblichen Erschwerungen der Nacherfüllung infolge dieser Verstöße werden wir von unserer Leistungspflicht frei.
8. Die Nacherfüllung setzt weiter voraus, dass der Besteller die Lieferungen nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben genutzt hat, es sei denn, der Besteller beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
9. Die Verjährungsfrist beträgt bei Bestellern, die Produkte im Rahmen ihrer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit bestellen,
 - bei Sachmängeln zwei Jahre,
 - bei Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen das Produkt herausverlangt werden kann, liegt,

und entspricht im Übrigen den gesetzlichen Regelungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wurde ein Sach- und Rechtsmangel arglistig verschwiegen, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

10. Wir stellen unsere Produkte frei von Rechten Dritter, die die vertragsgemäße Nutzung behindern oder ausschließen, zur Verfügung. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Besteller geltend machen, unterrichtet uns dieser unverzüglich schriftlich. Der Besteller darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Wir werden nach unserer Wahl diese Ansprüche abwehren oder befriedigen. Wir können auch das betroffene Produkt gegen ein gleichwertiges, den vertraglichen Anforderungen entsprechendes Produkt austauschen, wenn dies für den Besteller hinnehmbar ist. Gelingt die Abwehr oder Befriedigung eines Anspruches Dritter nicht und kann das betroffene Produkt nicht gegen ein gleichwertiges ausgetauscht werden, so kann der Besteller nach schriftlicher Fristsetzung und Ablehnungsandrohung den Vertrag rückgängig machen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß Ziff. VIII.9.

IX. Haftung

1. Wir leisten Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung), nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz in voller Höhe und bei Abgabe einer Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos in voller Höhe des durch die Garantie oder des übernommenen Beschaffungsrisikos umfassten Schutzzwecks;
- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
- in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, bei Unmöglichkeit und aus Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, begrenzt auf den Wert der für die Lieferung vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch auf EUR 10.000 für alle aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis resultierenden Schäden.

2. Uns steht der Einwand des Mitverschuldens offen. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung des Lebens, Gesundheits- und Personenschadens und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur, wenn der Besteller durch mindestens tägliche Datensicherung sichergestellt hat, dass die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Für unsere Haftung nach Abs. 1 aus dem Vertrag sowie aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis gilt, außer bei Vorsatz, eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese Fristen beginnen ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründeten Umständen Kenntnis erlangt und oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel (Ziffer IX. 9) bleibt unberührt.

X. Urheberrechte

1. Die von uns gelieferte Software (Programm und Handbuch) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und – durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich uns zu.
2. Soweit wir dem Besteller Software Dritter überlassen, gelten auch im Verhältnis zwischen dem Kunden und uns, in Abweichung von den nachfolgenden Regelungen, die Lizenzbedingungen des Dritten, zu denen dieser die Software überlassen hat. Nur ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
3. Der Besteller erhält die räumlich und zeitlich beschränkte, nicht-ausschließliche Befugnis, die Software wie in dem Lizenzvertrag und der Dokumentation beschrieben zu nutzen.

Der Besteller ist berechtigt, die Software zu vervielfältigen und an Dritte unentgeltlich auf Grundlage der vorliegenden Bestimmungen weiterzugeben. Er ist nicht berechtigt, die Software als solche entgeltlich zu überlassen oder auf anderer Weise wirtschaftlich zu verwerten.

4. Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung sind nicht erlaubt. Auch die nicht ausdrücklich erlaubte Weitergabe der Software und das Entwickeln ähnlicher Software unter Benutzung unserer Software als Vorlage sind untersagt.
5. Die im Programm oder in der Dokumentation enthaltenen Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden. Sie müssen in unveränderter Form an den entsprechenden Stellen in sämtlichen vertragsgemäß hergestellten Kopien oder Teilkopien übernommen werden.

XI. Datenschutz

1. Wir erheben, speichern und übermitteln die Daten des Bestellers im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften. Wir verpflichten unsere mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeitern schriftlich auf das Datengeheimnis und tragen dafür Sorge, dass auch Dritte, die wir zur Durchführung der Leistungen einbeziehen, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet werden.
2. Der Besteller kann seine von uns gespeicherten Daten jederzeit einsehen. Wir werden diese Daten ohne Einverständnis des Bestellers außerhalb des zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfangs nicht an Dritte weiterleiten, es sei denn, dass staatliche Stellen oder international anerkannte technische Normen dies verlangen.

XII. Exportbestimmungen

1. Unsere Produkte können den Exportbestimmungen des United States Export Administration Act unterliegen. Dieser verbietet den Export bestimmter Einrichtungen und technischer Daten in verschiedene Länder. Die Liste der zur Zeit nach dem United States Export Administration Act in der Einfuhr beschränkten Staaten halten wir in aktueller Form jeweils unter der URL <http://www.s2kconnect.de/agb/exportliste.htm> zum Abruf bereit. Sie können diese Liste auch jederzeit bei uns anfordern.
2. Ein Export unserer Produkte in die nach dem United States Export Administration Act einfuhrbeschränkten Ländern ist verboten, es sei denn, wir haben der Ausfuhr ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Soweit unsere Produkte weiteren einschlägigen Exportbestimmungen der Vereinigten Staaten, der EU und/oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, verpflichtet sich der Besteller, bei einer etwaigen Wiederausfuhr der Produkte sämtliche national und/oder international geltenden Exportbestimmungen zu beachten und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen.
4. Der Besteller stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei und wird sämtliche Schäden ersetzen, die Dritte und/oder nationale oder internationale staatliche Stellen uns gegenüber wegen einer Verletzung der oben genannten Vorschriften durch ihn geltend machen.
5. Der Besteller wird seine Kunden schriftlich auf die Exportbestimmungen hinweisen. United States Export Administration Act in der Einfuhr beschränkter Staaten halten wir in aktueller Form.

XIII. Schlussvorschriften

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ettlingen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der S2Kconnect GmbH „Verbraucherverträge“

I. Allgemein

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit der Besteller kein Unternehmer, keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit in den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Verbraucherverträge“ keine Regelungen enthalten sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

II. Rügepflicht

Ziffer VIII. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet keine Anwendung.

III. Sach- und Rechtsmängel

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt

- bei Sachmängeln zwei Jahre,
- bei Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Lieferung herausverlangt werden kann, liegt,

entspricht im Übrigen den gesetzlichen Regelungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wurde ein Sach- und Rechtsmangel arglistig verschwiegen, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

IV. Urheberrecht

Ziffer X.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet keine Anwendung.

V. Schluss

Ziffer XIII.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet keine Anwendungen. Ettlingen ist jedoch auch bei Verbrauchern Gerichtsstand, soweit der Besteller seinen Wohnsitz im Ausland hat.